



Inhalt

I. Über VÖB-Aktuell.....1

II. Bankenaufsicht/Bankenregulierung2

- 1. Finalisierung von Basel III „Basel IV“2
- 2. Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR 2)2
- 3. EZB-Aufsichtsprioritäten2
- 4. MaRisk.....3
- 5. EBA-Leitlinien zum SREP und zu bankinternen Stresstests3
- 6. Behandlung von Staatsschuldforderungen3
- 7. BSBC-Leitlinien zu Stresstests4
- 8. Leverage Ratio4
- 9. Risikotragfähigkeitskonzept4
- 10. Harmonisierung der Bail-in-Haftungskaskade5
- 11. SRB-Festlegung der MREL-Quoten5
- 12. Bericht des Europäischen Rechnungshofes zum Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM).....5
- 13. Sanierungs- und Abwicklungsplanung6
- 14. Corporate Governance6
- 15. Anzeigepflichten zur Corporate Governance6

III. Finanzen7

- 1. European Single Electronic Format (ESEF)7
- 2. Digitaler Finanzbericht (DiFin)7
- 3. IFRS 97
- 4. Non Performing Loans.....8

IV. Kapitalmärkte8

- 1. Brexit8
- 2. Der Grundstein für den Sustainable Finance-Aktionsplan der Kommission8
- 3. Leerverkaufsverordnung.....9
- 4. Benchmark-Verordnung.....9
- 5. ESA Review.....9
- 6. Die Euro-Clearing-Debatte braucht eine Lösung10

V. Recht/Steuern..... 10

- 1. EDIS..... 10
- 2. Diskussion um die Abgeltungsteuer 11

VI. Zahlungsverkehr/Informationstechnologie..... 11

- 1. Weiterentwicklungen der Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) zeitnah zu erwarten 11
- 2. Unterscheidung notwendig: „Blockchain“-Technologie versus „Kryptowährung“ 11
- 3. Erste Erfahrungen und weitere Herausforderungen bei Instant Payments..... 12
- 4. Erste digitale girocard-Karten kommen 2018 12

VII. Fördern/Finanzieren..... 13

- 1. EU-Förderung auch nach 2020 erfolgreich fortsetzen 13
- 2. Investitionsoffensive für Europa ausgeweitet – EFSI 2.0 verabschiedet..... 13
- 3. Neue Wege in der Existenzgründungsförderung..... 14

VIII. VÖB-Service GmbH – Academy of Finance Bonn 14

- 1. Fachtagungen 14
- 2. Lehrgänge 14
- 3. Seminare..... 14
- 4. Webinare..... 15
- 5. Seminarprogramm 2018 15

I. Über VÖB-Aktuell

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, informiert mit VÖB-Aktuell quartalsweise über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzesvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen

Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.

II. Bankenaufsicht/Bankenregulierung

1. Finalisierung von Basel III „Basel IV“

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat nach langwierigen Verhandlungen die Abschlussarbeiten von Basel III („Basel IV“) beendet. In Bezug auf die bisher strittige Höhe einer quantitativen Untergrenze für die auf internen Verfahren beruhenden Ansätze zur Berechnung der Kapitalanforderungen („Output-Floor“) hat man sich auf 72,5 Prozent geeinigt. Der Output-Floor soll über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit 50 Prozent ab 1. Januar 2022, schrittweise bis 2027 angehoben werden. Weitere Bestandteile des Pakets sind die neuen Standards zum Kreditrisiko, CVA-Risiko, operationellen Risiko sowie zur Leverage Ratio.

Die Auswirkungsschätzungen des BCBS und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) zeigen die europäischen Banken als Verlierer der Reform. Während die Kapitalanforderungen weltweit etwa gleichbleiben, liegt der Kernkapitalmehrbedarf für EU-Banken bei durchschnittlich 12,9 Prozent. Der BCBS hat damit sein selbst gestecktes Ziel, die Kapitalanforderungen nicht signifikant anzuheben, zumindest für Europa verfehlt. Die EU-Kommission hat angekündigt, vor Beginn der Umsetzung von Basel IV eine umfassende Auswirkungsstudie durchzuführen. Für die Funktionsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass Basel IV in der EU mit Augenmaß umgesetzt wird.

2. Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR 2)

Nachdem sich Rat und Parlament im November 2017 im Trilog auf einen Kompromiss zu den Übergangsregelungen zu IFRS 9 verständigt hatten, können die mit der Regelung verbundenen Zuschläge zum harten Kernkapital pünktlich zur erstmaligen Anwendung des

neuen Rechnungslegungsstandards zum 1. Januar 2018 berücksichtigt werden.

Die Verhandlungen zu den übrigen Themengebieten schreiten unterdessen voran. Die estnische Ratspräsidentschaft konnte ihr Ziel, bis Ende des Jahres 2017 eine allgemeine Ausrichtung des Rates herbeizuführen, allerdings nicht erreichen. So gehen die Verhandlungen in diesem Jahr unter bulgarischer Ratspräsidentschaft weiter. Die neue Präsidentschaft möchte eine allgemeine Ausrichtung bis zur ECOFIN-Sitzung am 13. März 2018 erreichen. Dies wird jedoch aufgrund der vielen ungelösten Fragen als unrealistisch angesehen. Man rechnet daher eher mit einer Einigung in der Sitzung des Rates am 25. Mai dieses Jahres.

Im zuständigen ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments hatte der Berichterstatter, Peter Simon, S&D, seinen Berichtsentwurf im Dezember 2017 vorgelegt. Bis zum 26. Januar 2018 konnten die anderen Ausschussmitglieder hierzu Änderungsanträge einbringen, wovon diese reichlich Gebrauch gemacht haben. Insgesamt mehr als 1.000 Änderungsanträge wurden von den Parlamentariern eingebracht. Diese wird der Berichterstatter nach einer ersten Aussprache im Ausschuss am 22. Februar 2018 mit den Schattenberichterstattern der Fraktionen diskutieren. Die Beschlussfassung im Ausschuss ist für Mitte Mai 2018 geplant. Der endgültige Bericht des Parlaments könnte dann Ende Mai 2018 verabschiedet werden.

3. EZB-Aufsichtsprioritäten

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Dezember 2017 ihre Aufsichtsprioritäten für das Jahr 2018 veröffentlicht. Die Schwerpunkte wurden gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden und unter Berücksichtigung der Beurteilungen des European Systemic Risk Board (ESRB) erarbeitet und beziehen sich auf die wesentlichen Risiken der Institute. Die Aufsichtsprioritäten setzen in weiten Teilen auf denen des Jahres 2017 auf und umfassen die Themenkomplexe Geschäftsmodelle und Bestimmungsfaktoren der Ertragskraft (Rentabilitätsentwicklung und Auswirkung von Zinsänderungsrisiken), Kreditrisiko (notleidende

Kredite, Risikokonzentrationen, Sicherheitenverwaltung und -bewertung), Risikomanagement (Überprüfung interner Modelle, ICAAP und ILAAP, Stand der Vorbereitungen auf IFRS 9 und andere regulatorische Änderungen) sowie Aktivitäten mit mehreren Risikodimensionen (Vorbereitung auf den Brexit und Stresstests). Die EZB weist darauf hin, dass die genannten Aufsichtsschwerpunkte nicht abschließend zu verstehen sind und für einzelne Institute unter Berücksichtigung des jeweiligen spezifischen Risikoprofils auch unterschiedliche Aufsichtsprioritäten infrage kommen können.

4. *MaRisk*

Mit Veröffentlichung der neuen Fassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) im Oktober 2017 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) klargestellt, dass für inhaltlich neue Anforderungen eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Oktober 2018 eingeräumt wird. Auf welche Anforderungen diese verlängerte Umsetzungsfrist angewendet werden kann, sollte von den Aufsichtsbehörden noch konkretisiert werden. Es ist nach wie vor offen, wann diese Übersicht verfügbar sein wird.

Unabhängig davon haben die BaFin und die Deutsche Bundesbank für den 15. März 2018 zu einer Sonder-sitzung des Fachgremiums MaRisk eingeladen, in deren Rahmen ausschließlich über die neuen Anforderungen an Auslagerungen gesprochen werden soll. Wir haben über die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) einen Fragenkatalog abgestimmt und am 22. Februar 2018 bei der Aufsicht eingereicht. Die BaFin hat angekündigt, im Anschluss an diese Sitzung ein Ergebnisprotokoll zu veröffentlichen. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Erstellung und Abstimmung des Protokolls einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

5. *EBA-Leitlinien zum SREP und zu bankinternen Stresstests*

Die Europäische Aufsichtsbehörde (EBA) hat im Oktober 2017 zwei Konsultationspapiere zur Überarbeitung

der Leitlinien zum SREP sowie zu aufsichtlichen und bankinternen Stresstests veröffentlicht. In unserer Stellungnahme fordern wir einen möglichst späten Termin des Inkrafttretens. Mit Bezug zum SREP weisen wir insbesondere darauf hin, dass sich die grundsätzlich begrüßenswerte Unterscheidung zwischen den harten Kapitalanforderungen (Pillar 2 Requirements, P2R) und der Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance, P2G) an den aktuellen Entwürfen zur Überarbeitung der CRD orientieren und nicht zu restriktiv ausgestaltet sein sollte.

Zudem sollte die vollständige Verrechnung der P2G mit dem Kapitalerhaltungspuffer klargestellt werden. Eine Mindestvorgabe für die P2G bewerten wir kritisch. Ergänzend soll konkretisiert werden, dass die P2G beim maximal ausschüttungsfähigen Betrag (Maximum Distributable Amount, MDA) nicht zu berücksichtigen ist, weil sie genau für diesen Zweck ursprünglich auch eingeführt wurde.

In der Stellungnahme zu den Leitlinien zu bankinternen Stresstests kritisieren wir vor allem den Detaillierungsgrad der Anforderungen und schlagen insbesondere für kleinere Institute Ausnahmen von den Anforderungen zur Dateninfrastruktur und zu inversen Stresstests vor.

6. *Behandlung von Staatsschuldforderungen*

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat ein Diskussionspapier zur künftigen regulatorischen Behandlung von Staatsforderungen veröffentlicht. Derzeit müssen Banken für gehaltene Staatsforderungen regelmäßig keine oder vergleichsweise geringe Eigenmittel vorhalten. Der Baseler Ausschuss sieht darin einen zu starken Anreiz für Banken, in Staatsforderungen zu investieren. Die starke Verflechtung der Risiken von Banken und Staaten gilt als ein Auslöser für die Staatsschuldenkrise 2010.

In dem Diskussionspapier erwägt der Baseler Ausschuss, die Eigenkapitalanforderungen für Staatsforderungen zu verschärfen. Ausschlaggebend soll sein, wie anerkannte Ratingagenturen die Bonität der Länder einschätzen. In Abhängigkeit von der Höhe der gehaltenen Staatsforderungen im Verhältnis zum Ei-

genkapital der Bank werden sogenannte Konzentrationszuschläge diskutiert. Die bisher gewährte Null-Anrechnung für Forderungen, die Banken gegenüber ihrem Sitzstaat haben, wird infrage gestellt. Die erwogenen Maßnahmen würden sich auch auf Forderungen gegenüber Ländern, Kommunen und anderen öffentlichen Stellen auswirken.

Wir halten die Diskussion über den Abbau bzw. die Diversifizierung von Staatsrisiken in den Bankbilanzen für notwendig. Eine entsprechende Risikominderung gilt als eine der Voraussetzungen für die noch ausstehende Einigung über ein Europäisches Einlagensicherungssystem (EDIS). Mögliche regulatorische Maßnahmen müssen wegen potenzieller Rückwirkungen auf die öffentlichen Haushalte jedoch wohl erwogen werden und bedürfen angemessener Übergangsfristen.

7. BSBC-Leitlinien zu Stresstests

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat im Dezember 2017 einen Bericht über die Untersuchung von Stresstestpraktiken von Aufsichtsbehörden und Instituten veröffentlicht. Ziel der Untersuchung war es, die vom BCBS im Mai 2009 veröffentlichten Grundsätze zur Ausgestaltung von Stresstests zu überarbeiten. Die Konsultationsfrist für die überarbeiteten Grundsätze endet am 23. März 2018.

Die Erkenntnisse aus der Untersuchung des BCBS haben dazu geführt, dass die Grundsätze nunmehr allgemeiner gefasst sind, um der Vielfalt und der dynamischen Weiterentwicklung der Stresstest-Rahmenwerke angemessen Rechnung zu tragen.

Die Vorgaben richten sich an große, international tätige Banken und die jeweils zuständigen Behörden. Unter Berücksichtigung von Proportionalitätsgesichtspunkten wird allerdings auch eine Anwendung für kleinere Banken und deren Aufsichtsbehörden empfohlen. Es wird derzeit geprüft, ob wir im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) dazu Stellung nehmen. Letztlich könnten sich die Baseler Vorgaben auf die Leitlinien der EBA auswirken.

8. Leverage Ratio

Im Rat der Europäischen Union (EU) und im EU-Parlament wird der vom Baseler Ausschuss eingeführte Zuschlag für global systemrelevante Institute diskutiert. Eine Übernahme ist wahrscheinlich, eine Ausdehnung auf anderweitig bzw. national systemrelevante Institute derzeit jedoch nicht mehrheitsfähig.

Beim Durchleitgeschäft scheint es im Rat und im Parlament Übereinstimmung zur Übernahme der Ausnahme aus dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag zu geben. Für die Verbundausnahme ist eine breite Mehrheit im Parlament zu verzeichnen.

Bei der Überarbeitung des Einlagenkriteriums in der Förderbankdefinition ist zu erwarten, dass lediglich keine Einlagen von Privatpersonen vorhanden sein dürfen. Noch strittig ist der Anwendungszeitpunkt der Leverage Ratio. Politisch gewollt ist die Einhaltung ab 1. Januar 2019, allerdings sind technische Details, wie die gleichzeitige Einführung des Standardansatzes für das Kontrahentenrisiko, bisher ungelöst.

9. Risikotragfähigkeitskonzept

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte im September 2017 eine Konsultation zur Neuausrichtung des Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte gestartet. Nach Abschluss der Konsultationsphase hatte sich das Fachgremium MaRisk im November 2017 intensiv mit den Stellungnahmen befasst. Im Anschluss wurde im Dezember 2017 ein zweiter Entwurf des Leitfadens mit kurzer Rückmeldefrist bis Mitte Januar 2018 vorgelegt.

Hervorzuheben ist, dass der Anwendungsbereich nunmehr auf die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions, LSI) eingeschränkt ist. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen von BaFin und Deutscher Bundesbank analysiert. Wir gehen davon aus, dass der neue Leitfaden in Kürze veröffentlicht wird. Die deutsche Aufsicht befindet sich mit dem neuen Konzept inhaltlich im Einklang mit den Vorgaben der EZB für die bedeutenden Institute (Sig-

nificant Institutions, SI). Die EZB wird ihren Leitfaden zum ICAAP demnächst erneut zur Konsultation stellen, nachdem sie die Rückmeldungen der ersten Abstimmungsrunde und die Erkenntnisse aus dem letztjährigen SREP einfließen lassen hat. Wir rechnen damit, dass sich an den Grundsätzen nichts Wesentliches ändert. Allerdings wird sich der Umfang durch Aufnahme von Erläuterungen und Beispielen deutlich ändern.

10. Harmonisierung der Bail-in-Haftungskaskade

In einem gesonderten Entwurf zur Überarbeitung der EU-Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD) hatte die EU-Kommission Ende November 2016 vorgeschlagen, in der Frage des Ranges vorrangiger unbesicherter Schuldtitel im Rahmen der Bail-in-Haftungskaskade per beschleunigtem Gesetzgebungsverfahren auf einen harmonisierten EU-Lösungsansatz hinzuwirken. Konkret soll der Ansatz der vertraglichen Nachrangigkeit auf Basis einer neuen Non-Preferred Senior-Klasse erfolgen. Die entsprechende BRRD-Änderungsrichtlinie wurde Ende 2017 verabschiedet und ist bis spätestens Ende 2018 national umzusetzen. Mitte Februar 2018 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seinen Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der neuen Kategorie „nicht bevorrechtigter“ vorrangiger Schuldtitel (Non-Preferred Senior) veröffentlicht.

Demzufolge soll erneut der § 46f KWG angepasst werden, um nunmehr die Kriterien für die Non-Preferred Senior umsetzen und die Bestandsschutzregelungen für die bestehenden Schuldtitel nach § 46f KWG klarzustellen. Danach sollen strukturierte unbesicherte Schuldtitel, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fassung des § 46f KWG emittiert wurden, bis zu ihrer Endfälligkeit den gleichen Rang in der Bail-in-Haftungskaskade besitzen wie die neue Non-Preferred Senior-Klasse.

11. SRB-Festlegung der MREL-Quoten

Anfang 2018 hat das Single Resolution Board (SRB) begonnen, für die ersten Institutsgruppen, die direkt dem SRB unterstellt sind, verbindliche Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) auf konsolidierter Ebene festzulegen. Die Frist zur rechtsverbindlichen Erfüllung der MREL soll individuell erfolgen und maximal vier Jahre betragen. Die übrigen Institutsgruppen sollen in diesem Jahr eine aktualisierte indikative MREL-Quote erhalten. Im Rahmen der Festlegung des Rekapitalisierungsbetrages der MREL sollen auch qualitative Anpassungen erfolgen. Der Verlustabsorptionsbetrag der MREL soll nicht angepasst werden.

Ferner ist hervorzuheben, dass das SRB beabsichtigt, grundsätzlich auch von anderweitig systemrelevanten Instituten (A-SRIs) die Vorhaltung nachrangiger Verbindlichkeiten zu verlangen (12 % RWA). Global systemrelevante Institute (G-SIBs) sollen weiterhin eine Quote von 13,5 % RWA erfüllen. Ferner beabsichtigt der SRB, im Rahmen der MREL-fähigen Instrumente bestimmte Verbindlichkeiten grundsätzlich auszuschließen (zum Beispiel dann, wenn sie der Rechtslage von EU-Drittstaaten unterliegen, sofern für diese keine entsprechenden Vertragsbestimmungen festgelegt wurden).

12. Bericht des Europäischen Rechnungshofes zum Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM)

Der Europäische Rechnungshof (Hof) hat im Januar 2018 einen Sonderbericht zur Effizienz der Verwaltung der Europäischen Zentralbank (EZB) auf dem Gebiet des Krisenmanagements für Banken veröffentlicht. Der Hof konstatiert der EZB, einen soliden Rahmen für Krisenmanagementverfahren geschaffen zu haben, sieht aber im operativen Bereich Mängel und stellt Anzeichen für eine ineffiziente Umsetzung fest.

Bemängelt werden insbesondere nicht ausreichend detaillierte Arbeitsanweisungen (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage, ob ein

Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu beurteilen ist) beziehungsweise das Fehlen von Arbeitsweisungen (zum Beispiel zur bestmöglichen Nutzung der EZB-Kompetenzen). Zudem wird ange-regt, die Zusammenarbeit und Koordination mit Exter-nen, insbesondere anderen Aufsichtsbehörden und dem SRB, zu verbessern. Da die EZB die Bereitstel-lung wichtiger angeforderter Unterlagen verweigert habe, seien die Aussagen lediglich vorläufiger Natur. Die Effizienz des EZB-Krisenmanagements in der Praxis könne vor diesem Hintergrund nicht bestätigt werden. Die EZB hat erklärt, die Empfehlungen des Hofes überwiegend aufgreifen zu wollen, ist jedoch der Ansicht, dem Hof alle im Rahmen seines Mandates zustehenden Unterlagen geliefert zu haben.

13. Sanierungs- und Abwicklungsplanung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat im Dezember 2017 ihren endgültigen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (RTS-E) zur Fest-legung vereinfachter Anforderungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung veröffentlicht. Der RTS-E soll die maßgeblichen Entscheidungskriterien für die Fest-legung vereinfachter Anforderungen bei der Sanie-rungs- und Abwicklungsplanung und den zugrunde liegenden Prozess weiter konkretisieren.

Die Entscheidung über die Festlegung vereinfachter Anforderungen soll einer zweistufigen Bewertung folgen. Sie sollen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn sowohl die quantitative als auch die qualitative Einschätzung dazu führen, dass ein Ausfall des Institutes keine Gefährdung der Finanzmarktstabi-lität im Sinne des Art. 4 BRRD zur Folge hätte.

Für Förderbanken und Institute, für die im Abwick-lungsfall ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet würde, soll unabhängig von den quantitativen Kriterien eine besondere Behandlung möglich sein. Der RTS-E wurde zwischenzeitlich der Europäischen Kommission zur Annahme und zum Erlass einer delegierten Ver-ordnung zugeleitet, die nach ihrem Inkrafttreten unmit-telbar in allen EU-Mitgliedstaaten gelten wird.

14. Corporate Governance

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat in ihrem Journal aus Dezember 2017 über die Anpassung der Entscheidungsmaßstäbe für die Bestellung von IT-Spezialisten als Geschäftsleiter in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen infor-miert. Die Änderung der Verwaltungspraxis wird damit begründet, dass die Informationstechnik (IT) eine überragende Bedeutung für die Risikolage der Institute erlangt habe.

Daher sei es erforderlich, die Anforderungen an die praktischen Erfahrungen von Geschäftsleitern anzu-passen. Es soll deshalb bei Einzelfallprüfungen der fachlichen Eignung künftig möglich sein, den Zeitraum, in dem vor Amtsantritt bank- oder versicherungsprakti-sche Erfahrungen nachgewiesen werden müssen, auf sechs Monate zu reduzieren. Dieser Zeitraum soll zudem dazu genutzt werden können, die erforderli-chen theoretischen Kenntnisse in Bank- oder Versi-cherungsgeschäften auszubauen und zu vertiefen.

Da die kollektive Eignung der Geschäftsleiter durch die geänderte Verwaltungspraxis stärker an Bedeu-tung gewinne, will die BaFin einen besonderen Fokus auf die hinreichende Qualifikation des Gesamtorgans legen. Die neue Verwaltungspraxis soll bereits Gültig-keit haben. Wir gehen davon aus, dass die Regelun-gen in die nächste Überarbeitung der BaFin-Merkblätter zu den Geschäftsleitern einfließen werden.

15. Anzeigepflichten zur Corporate Governance

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Februar 2018 den Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (Anzeigenverordnung) zur Konsul-tation gestellt.

Mit den geplanten Änderungen soll der durch die EZB entwickelte Erfassungsbogen zur Vereinheitlichung der Informationen, die zur aufsichtlichen Eignungsprü-fung von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwal-tungs- und Aufsichtsorganen durch die direkt von der

EZB beaufsichtigten Kreditinstitute, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften zu übermitteln sind, in deutsches Recht überführt werden. Durch die Verwendung des Erfassungsbogens innerhalb des SSM soll die einheitliche Erhebung von Mindestinformationen und insgesamt eine Optimierung des Erhebungsprozesses erreicht werden.

Von der BaFin beaufsichtigte Institute und Unternehmen sollen von den Änderungen nicht betroffen sein. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 7. März 2018. Die Erarbeitung einer Stellungnahme im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft wird sondiert.

III. Finanzen

1. *European Single Electronic Format (ESEF)*

Die EU-Transparenzrichtlinie sieht vor, dass Unternehmen, deren Emissionen zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, ihre Jahresfinanzberichte ab 1. Januar 2020 in einem europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) erstellen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 18. Dezember 2017 einen abschließenden Bericht mit dem Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (RTS) zum ESEF veröffentlicht. Derzeit wird der ESMA-Vorschlag durch die EU-Kommission geprüft.

Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) haben wir uns an die EU-Kommission gewandt. Im DK-Schreiben werden das von der ESMA durchgeführte Konsultationsverfahren kritisiert sowie der inhaltliche Anpassungsbedarf kommuniziert. Unsere Forderungen sind eine Reduzierung der verpflichtenden Tags, keine voreilige Einbeziehung der Anhangangaben sowie das Absehen vom verpflichtenden Anchoring. Wir regen eine weitere inhaltliche Diskussion und eine anschließende Überarbeitung des RTS-Vorschlags an.

2. *Digitaler Finanzbericht (DiFin)*

Der Digitale Finanzbericht (DiFin) ist eine Initiative aus der Finanzwirtschaft zur elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen und anderen Finanzberichten und soll die papierhafte Übertragung von Unterlagen an die Institute ablösen. In Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden der Kreditwirtschaft, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und IT-Dienstleistern beginnt ab April 2018 die Umstellung auf den neuen Übertragungsstandard.

Jahresabschlüsse für 2017 können dann an teilnehmende Banken und Sparkassen mit dem neuen Verfahren versendet werden. Der Übertragungsstandard wird unter Leitung der Bundesbank im Rahmen einer Pilotphase, an der Banken aus allen drei Säulen teilnehmen, seit Juni 2017 getestet. Die medienbruchfreie Abschlussdatenübertragung verringert bei allen Beteiligten den administrativen Aufwand, die Prozesskosten und den Zeitaufwand, sie minimiert die Fehleranfälligkeit und verbessert damit die Datenqualität. Ein wesentlicher Teil des Kreditprozesses kann somit aus unserer Sicht beschleunigt und die Risikobeurteilung verbessert werden.

3. *IFRS 9*

Im Zuge der Einführung des neuen Standards entstehen zusätzliche Herausforderungen zum einen durch zahlreiche Interpretationen und Leitlinien, zum anderen durch aufsichtsrechtliche Anforderungen. So dürfte es zu zeitlichen Konflikten bei den abzugebenden Meldungen im ersten Quartal 2018 kommen, die aufgrund von IFRS 9 deutlich angepasst wurden.

Auch der EBA-Stresstest 2018 wird auf IFRS 9 Zahlen basieren. Sowohl die Stufenzuordnung als auch die Berechnung der lifetime expected credit losses (ECL) dürften dabei mit Herausforderungen verbunden sein, um unter den Annahmen des Stresstests flexibel rechnen zu können. In Zukunft wird es im ICAAP ähnliche Anforderungen geben. Dies stellt hohe operative Anforderungen an die Systeme.

Die Überprüfung der Umsetzung von IFRS 9 und die damit verbundenen regulatorischen Änderungen stellen einen Aufsichtsschwerpunkt der EZB dar. Die EZB setzt somit ihre Überwachungs- und Folgemaßnahmen zu IFRS 9 in diesem Jahr fort. Ein weiterer Thematic Review zur Überprüfung der Implementierung von IFRS 9 wird allerdings erst im Jahr 2019 erwartet.

4. *Non Performing Loans*

Im Januar 2018 hat die EU-Kommission einen ersten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Maßnahmen zum Abbau der Bestände an notleidenden Krediten (NPL) bei Banken veröffentlicht. Dem Bericht zufolge verläuft die Umsetzung planmäßig. Außerdem hatte die EU-Kommission Vorschläge zur Ausgestaltung von Mindestvorgaben für aufsichtsrechtliche Risikoversorge (Risikoversorge-Backstop) bei NPL konsultiert. Diese sehen vor, dass Institute bei neu vergebenen Krediten, die als notleidend klassifiziert werden, den unbesicherten Teil der NPLs nach zwei Jahren und den besicherten Teil nach sechs bis acht Jahren vollständig mit hartem Kernkapital unterlegen.

Alternativ wird ein Sicherheitenabschlag (Haircut-Ansatz) vorgeschlagen. Die Vorschläge sollen als verpflichtende Säule 1-Vorgabe in der EU-Bankenverordnung (CRR) eingeführt werden. Die EU-Kommission plant im Frühjahr 2018 ein umfangreiches Maßnahmenpaket an Legislativvorschlägen zum Backstop, zum Management von NPLs sowie zur Vermeidung neuer NPLs vorzuschlagen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Maßnahmen zur Reduzierung von NPLs. Aus unserer Sicht wäre eine für alle Banken anzuwendende mechanistische Säule 1-Regelung allerdings unverhältnismäßig. Effizienter wären gezielte Maßnahmen für Banken mit hohen NPL-Beständen.

IV. Kapitalmärkte

1. *Brexit*

Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) soll bis zum 29. März 2019 vollzogen sein. Nach einer ersten Verhandlungsrunde einigte man sich im Dezember 2017 schließlich auf ausreichende Fortschritte in den für die EU prioritären Kernbereichen: EU-Bürgerrechte, Finanzverpflichtungen und Grenzsituation zwischen Nordirland und Irland.

Diese Einigung ermöglichte den Eintritt in die zweite wichtige Verhandlungsrunde über das Austrittsabkommen und die künftigen Beziehungen mit Großbritannien. Nachdem der Abschluss eines umfassenden Zukunftsabkommen aufgrund des sehr kurzen Zeitraumes bis März 2019 nicht zu erwarten ist und beide Seiten ein Scheitern vermeiden wollen, soll vorrangig über eine mögliche Übergangsphase verhandelt werden.

Aus Sicht der EU wäre ein solcher Übergangszeitraum bis Ende 2020 vorstellbar, aber nur dann sinnvoll, wenn Großbritannien in dieser Zeit weiterhin vollständig dem EU-Recht unterworfen ist. Gleichzeitig hätte Großbritannien aber kein Mitspracherecht, da ein Drittstaat nicht an der Entscheidungsfindung der EU mitwirken darf. Zudem müsse auch die richterliche Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof anerkannt werden. Die weiteren Diskussionen über den Rahmen der künftigen Beziehungen will die EU voraussichtlich im März 2018 beginnen.

2. *Der Grundstein für den Sustainable Finance-Aktionsplan der Kommission*

Die von der Kommission zum Thema „Sustainable Finance“ eingesetzte hochrangige Expertengruppe hat ihren finalen Bericht und damit die finalen Empfehlungen am 31. Januar 2018 vorgelegt. Dieser greift die wesentlichen Aspekte des Zwischenberichts wieder auf. Die Expertengruppe empfiehlt die Erarbeitung eines umfassenden Nachhaltigkeitsrahmenwerks für die EU, auf das sämtliche Definitionen (unter anderem Green Bonds) aufbauen.

Die Arbeiten an Klimaaspekten des Rahmenwerks sollten noch Anfang 2018 aufgenommen werden und

die Definition eines EU-Green-Bonds noch in 2018 abgeschlossen werden. Ferner schlägt die Expertengruppe vor, Nachhaltigkeitsaspekte in das Aufsichtsmandat der Europäischen Aufsichtsbehörden einzu beziehen. Auch wird im finalen Bericht der sogenannte „Green Supporting Factor“ für „grüne“ Kredite thematisiert.

Sofern tatsächliche Risikounterschiede zwischen „grünen“ und „nicht-grünen“ Anlagen quantifiziert werden können, sollten diese aus Sicht der Expertengruppe auch Eingang in die Kapitalanforderungen finden. Aus unserer Sicht können einheitliche Standards und Labels für grüne und nachhaltige Finanzprodukte mehr Transparenz für Investoren und Emittenten schaffen und damit auch zum Marktwachstum beitragen.

3. *Leerverkaufsverordnung*

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat im Sommer 2017 zur Teilnahme an der Konsultation zur Leerverkaufsverordnung aufgerufen. Auf Basis der Konsultation hat ESMA der EU-Kommission empfohlen, diverse Anpassungen am aktuellen Regelwerk vorzunehmen.

Diese Empfehlungen berücksichtigen die Erfahrungen aus der Anwendung des aktuellen Gesetzeswerks und beabsichtigen, den Veränderungen im Markt aus der seit dem 3. Januar 2018 anzuwendenden MiFID II Rechnung zu tragen. Als wesentliche Aspekte sind die Neudefinition des Ausnahmetatbestands vom Leerverkaufsverbot (sogenannte „market makings“) und dem Umfang der begünstigten Geschäfte (sogenannte „product scope“) zu nennen.

Anpassungen zu diesen Bereichen waren unsererseits zu erwarten, da mehrere Aufsichtsbehörden, darunter die BaFin, vor Anwendungsbeginn der Leerverkaufsverordnung in der aktuellen Fassung durch eine sogenannte „partially comply“-Erklärung gegenüber ESMA kundgetan hatten, die Regelungen zum Ausnahmetatbestand nicht vollumfänglich anwenden zu wollen. Die weiteren Maßnahmen stellen ein Bündel aus einerseits Verfahrenserleichterungen und andererseits neuen Meldepflichten sowie weiteren Verpflichtungen dar.

4. *Benchmark-Verordnung*

Die Benchmark-Verordnung (Benchmark-VO) ist seit dem 1. Januar 2018 anzuwenden, wobei für bestimmte Regelungen eine zweijährige Übergangsphase gilt. In Bezug auf Level-II-Rechtsakte hatte die EU-Kommission bereits im Herbst 2017 vier delegierte Verordnungen erlassen. Diese wurden nun nach Annahme durch den Rat und das EU-Parlament am 17. Januar 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

In Bezug auf die neue Benchmark, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) entwickelt wird, hat die EZB am 2. Februar 2018 gemeinsam mit ESMA, der EU-Kommission und der belgischen Finanzmarktaufsicht die Mitglieder der Benchmark-Expertengruppe bekanntgegeben. Vier der insgesamt fünf deutschen Vertreter sind VÖB-Mitglieder, was der Bedeutung unserer Institute beim europäischen Geldhandel entspricht.

Aufgabe der Gruppe ist es, die genannten Institutionen bei der Schaffung von Alternativen für die wichtigsten Benchmarks des EURO-Raums zu beraten. Dies betrifft insbesondere die Nachfolge des EONIA, für den der Administrator (EMMI) am 1. Februar 2018 den Review-Prozess ergebnislos eingestellt hat. Eine Verwendung des EONIA nach dem 31. Dezember 2019 wird voraussichtlich nicht mehr möglich sein.

Im Übrigen wurde LIBOR mit Wirkung zum 29. Dezember 2017 als dritter Referenzwert nach EURIBOR und EONIA in die Liste kritischer Benchmarks im Sinne der Benchmark-VO (Art. 20 I BMR) aufgenommen. Nichtsdestotrotz gehen wir davon aus, dass der LIBOR nach 2021 nicht mehr bereitgestellt wird.

5. *ESA Review*

Die EU-Kommission hat im September 2017 einen Vorschlag zu einer Reform des Regelungsrahmens und der Befugnisse der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) veröffentlicht, der eine deutliche Änderung an der bisherigen europäischen Aufsichtsstruktur vorsieht. Die Aufsichtskompetenzen der ESAs sollen zu Lasten der nationalen Aufsichtsbehörden

den (NCA) erweitert werden. Insbesondere ESMA soll in Zukunft deutlich mehr Aufsichtskompetenz erhalten. Im Hinblick auf die Finanzierung ist geplant, die Institute zukünftig direkt an den Aufsichtskosten zu beteiligen. Der bisher fixe Anteil des EU-Budgets an der Finanzierung soll in eine variable Beteiligung von bis zu 40 Prozent umgewandelt werden. Organisatorisch ist vorgesehen, das Management-Board durch ein Executive-Board (bestehend aus unabhängigen Vollzeitmitgliedern und einem Vorsitzenden) zu ersetzen, wodurch der Einfluss des Board of Supervisors und somit der NCAs deutlich reduziert würde.

Von Seiten des EU-Parlaments wurden alle Berichterstatter bestimmt. Einen festen Zeitplan für das weitere Vorgehen gibt es aber derzeit noch nicht. Den Aussagen der Berichterstatter lässt sich entnehmen, dass sehr unterschiedliche Ansichten mit Blick auf die geplanten Reformen vorherrschen. Im Gegensatz dazu hat sich in den Sitzungen des Europäischen Rates herauskristallisiert, dass der Großteil der Mitgliedstaaten den Reformvorschlag in seiner jetzigen Form ablehnt. Ein Rechtsgutachten des Rates bewertet die geplante unmittelbare Finanzierung der ESAs durch die Institute für nicht mit dem EU-Recht vereinbar.

6. *Die Euro-Clearing-Debatte braucht eine Lösung*

Die EU-Kommission hat mit ihrem zweiten Legislativvorschlag zur Überarbeitung der European Markets Infrastructure Regulation (EMIR) die Beaufsichtigung von zentralen Gegenparteien (CCP) behandelt. Neben einer Zweiteilung von Drittstaaten-CCPs in systemisch relevant und nicht systemisch relevant, besteht laut Kommissionsvorschlag auch die Möglichkeit, einer substanzial systemisch relevanten Drittstaaten-CCP die Zulassung für die Bereitstellung von Clearingdienstleistungen innerhalb der Europäischen Union (EU) zu versagen. Eine Verlagerung in die EU wäre die Folge.

Aus ordnungspolitischer Sicht unterstützen wir eine Verlagerung, um auch in Krisensituationen Finanzmarktstabilität in der EU gewährleisten zu können. Mit Blick auf die bestehenden Derivate-Portfolios sollte eine Verschiebung nur unter der Voraussetzung erfol-

gen, dass klare Regelungen und technische Voraussetzungen für die Übertragung geschaffen werden, um die Stabilität der Märkte nicht zu beeinträchtigen – andernfalls wird ein Bestandsschutz notwendig. Übergangsphasen können sowohl für das Bestands- als auch das Neugeschäft erforderlich sein. Die Politik muss hier zeitnah zu einer Lösung kommen, um die aktuell bestehende Unsicherheit für die Marktteilnehmer zu beseitigen.

Am 8. März 2018 findet in Brüssel eine Podiumsdiskussion statt, in welcher die Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten Lucia Puttrich, der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) und der Europäische Verband der Öffentlichen Banken (EAPB) alle relevanten Parteien zu einem Dialog zusammenbringen.

V. **Recht/Steuern**

1. *EDIS*

Die Arbeiten zur Schaffung einer europäischen Einlagensicherung (EDIS) dürften in diesem Jahr wieder an Fahrt aufnehmen. Auf europäischer Ebene plant das Parlament über den ECON-Berichtsentwurf bis Ende 2018 final abzustimmen und im Rat werden die technischen Beratungen unter bulgarischer Ratspräsidentschaft entlang der Roadmap vom Juni 2016 fortgeführt. Auf nationaler Ebene bleibt abzuwarten, wie sich die Bundesregierung unter einem neuen Finanzminister positionieren wird. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ist EDIS nicht thematisiert.

Derzeit besteht in der Kreditwirtschaft und auch bei der geschäftsführenden Bundesregierung Einigkeit, dass eine Vertiefung der Bankunion erst nach erfolgten Schritten der Risikoreduzierung sinnvoll ist. Zudem darf die Funktionsfähigkeit der bewährten deutschen Sicherungssysteme nicht gefährdet werden. Eine Vergemeinschaftung der Finanzmittel der nationalen Sicherungssysteme lehnen wir ab.

2. Diskussion um die Abgeltungsteuer

In den Koalitionsverhandlungen wurde vereinbart: „Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge wird mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft.“ Einige Parteien hatten bereits vor der Bundestagswahl 2017 angekündigt, die Abgeltungsteuer abschaffen bzw. zur Disposition stellen zu wollen, da sie an einem Gerechtigkeitsdefizit leide und mit dem internationalen Informationsaustausch überholt sei.

Neu ist nun das Vorhaben der Koalitionsparteien, die Abgeltungsteuer für Dividenden und Veräußerungsgewinne beizubehalten, für Zinseinkünfte aber zum individuellen Steuersatz zurückzukehren. Wollte man auch Dividenden nach dem persönlichen Satz besteuern, müsste die Vorbelastung auf Ebene der ausschüttenden Körperschaft berücksichtigt werden. Dann stünde auch die Unternehmensbesteuerung zur Disposition. Hiervon haben die Koalitionäre Abstand genommen.

Wir lehnen eine „gespaltene Abgeltungsteuer“, die nur für Dividenden und Veräußerungsgewinne beibehalten wird und für Zinsen den individuellen Steuersatz vorsieht, ab. Ein solches System ist nicht zu verwalten: Werbungskosten wären für Zinserträge wieder abzugsfähig, für Dividendeneinkünfte und Veräußerungen blieben sie nicht abzugsfähig. Wir befürworten die Beibehaltung der Abgeltungsteuer in ihrer jetzigen Form. Sie ist fiskalisch ergiebig, verwalteffizient und gestaltungssicher.

VI. Zahlungsverkehr/Informationstechnologie

1. Weiterentwicklungen der Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) zeitnah zu erwarten

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte am 3. November 2017 erstmalig die „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT)“ in ihrem Rundschreiben 10/2017 (BA) veröffentlicht. In den BAIT formulieren die Aufseher ihre Anforderungen

an die IT der Kreditinstitute und präzisieren damit die Anforderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk).

Besondere Bedeutung kommt dabei zentralen Aspekten der IT-Steuerung und des IT-Betriebs zu. Bereits zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung machte die BaFin deutlich, dass Weiterentwicklungen der BAIT erforderlich und entsprechende Ergänzungen schon ab dem Frühjahr 2018 zu erwarten sind. So sollen mit den BAIT auch Anforderungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) umgesetzt werden, etwa aus den Leitlinien zur IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie)-Risiko-Überprüfung unter dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) oder zu Auslagerungen mittels Cloud-Services.

Mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Cybersicherheit in einer zunehmend vernetzten und digitalisierten Finanzwelt erörtern das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) und die BaFin derzeit, wie die bestehenden IT-Sicherheitsanforderungen als branchenspezifischer Standard im Sinne des IT-Sicherheitsgesetzes (IT-SiG) in den BAIT verankert werden können. Im Gespräch ist hier ein zusätzliches Themenmodul mit Anforderungen an die Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS). Wir begleiten die Entwicklungen im Rahmen der fachlichen Erörterungen im Fachgremium IT der BaFin.

2. Unterscheidung notwendig: „Blockchain“-Technologie versus „Kryptowährung“

Bei den weltweit derzeit circa 1.500 bekannten „Kryptowährungen“, wie zum Beispiel Bitcoin, Ethereum oder Ripple, handelt es sich um privat geschaffene, digitale Werteinheiten, die weder Zentralbankgeld, noch gesetzliche Zahlungsmittel sind. Die hinter den meisten „Kryptowährungen“ stehende Technologie ist als „Blockchain“-Technologie (Distributed Ledger-Technologie) bekannt.

Diese grundlegende Technologie ist bereits mit den heutigen Einsatzmöglichkeiten, zum Beispiel in der Wertpapier-Abwicklung, von grundlegender Bedeu-

tung für die Innovation in der Finanzwirtschaft und hat zugleich großes Entwicklungspotenzial. Bei den „Kryptowährungen“ werden derzeit Fragen des Verbraucherschutzes, der Unterstützung der EU-weiten Regelung zur Geldwäsche und Eindämmung krimineller Aktivitäten allgemein im Zusammenhang mit ergänzenden Regulierungen erörtert.

Wir meinen, dass die Innovationschancen der Blockchain-Technologie bei zukünftiger Regulierung von „Kryptowährungen“ in unserer zunehmend dezentralen, digitalen Welt unbedingt erhalten werden müssen. Dabei sollten speziell auch unnötige Hindernisse oder Ausschlüsse bei der Verwendung von öffentlichen „Blockchains“ vermieden werden. Auch hier können grundsätzlich Identifizierungsdienste (KYC) berücksichtigt werden. Besonders diese dezentralen Technologien besitzen den Vorteil der sicheren Vernetzung und der Bildung von Ökosystemen unter Einbeziehung verschiedenster Anbietergruppen, Geschäftsmodelle und Blockchain-Technologien.

Insgesamt muss bei der Regulierung ganz grundlegend zwischen Token-Technologien mit verbundenen digitalen Geschäftsmodellen und reinen „Kryptowährungen“ unterschieden werden. Aus heutiger Sicht bedarf es keiner weitergehenden Regulierung innovativer Token-Technologien an sich.

3. *Erste Erfahrungen und weitere Herausforderungen bei Instant Payments*

Seit dem 21. November 2017 können in Europa Echtzeitüberweisungen im SEPA-Instant Payments-Verfahren abgewickelt werden. Bisher werden allerdings täglich nur wenige Tausend der neuen Echtzeitüberweisungen verarbeitet. Grund ist die bisher niedrige Beteiligung der Banken und Kunden in Europa. In Deutschland sind zwar bisher bereits gut 400 Sparkassen, Landesbanken, die DKB und Weberbank sowie die Unicredit (HVB) und die Hanseatic Bank dem SEPA-Instant Payments Verfahren beim European Payments Council (EPC) beigetreten.

Mit Ausnahme der beiden Privatbanken planen diese Institute aber erst zum 10. Juli 2018 die technische Realisierung, das heißt die aktive und passive Er-

reichbarkeit für die Institute und deren Kunden. Zum November 2018 werden die Volks- und Raiffeisenbanken sowie weitere Privatbanken folgen. Die Deutsche Bundesbank wird ihren Kunden wohl nicht vor Mitte 2019 Echtzeitüberweisungen anbieten. Die „EBA Clearing“ kann, als bisher einziges europaweit agierendes Clearinghaus, aktuell die Verrechnung und das Settlement von Instant Payments innerhalb der vorgegebenen maximal 10 Sekunden umsetzen.

Die ersten Wochen des Live-Betriebs waren offensichtlich erfolgreich. Erste Erfahrungen der aktiven Banken zeigen, im Vergleich zum übrigen SEPA-Zahlungsverkehr, noch eine relativ hohe Rate von abgewiesenen Instant-Payments, da nicht alle der umfangreichen technischen und rechtlichen Vorgaben an die einzelne Zahlung von den bisher aktiven Banken in Europa erfüllt werden. Dies sind für alle Beteiligten wichtige Erkenntnisse auf dem noch langen Weg zur Umsetzung von Produkten und Lösungen für Privat- und Firmenkunden auf Basis von Instant Payments in Deutschland und Europa. Sicher wird mit einer weitgehenden Erreichbarkeit für SEPA-Instant Payments in Europa nicht vor dem Jahr 2020 zu rechnen sein.

4. *Erste digitale girocard-Karten kommen 2018*

Institute aus verschiedenen Bankengruppen, vor allem genossenschaftliche Banken sowie Sparkassen werden in diesem Jahr die ersten digitalen girocard-Karten unter Nutzung einer Host Card Emulation (HCE) herausgeben. Hierbei wird die bisher physische Karte in eine girocard Payment App sowie in eine spezifische Cloud-Sicherheitslösung aufgeteilt.

Dabei kann der Karteninhaber die digitale Karte – eingebettet in eine Banking App – auf sein mobiles Endgerät, idealerweise sein Smartphone, laden und zum Bezahlen an POS-Terminals im Handel über die kontaktlose Schnittstelle einsetzen. Gegenwärtig stehen gut 400.000 Terminals, das heißt bereits die Hälfte aller girocard-Terminals, zur Akzeptanz digitaler girocards über die NFC-Schnittstelle im deutschen Einzelhandel bereit, Tendenz steigend.

Die digitale girocard ist für das Zahlungssystem, die kartenherausgebenden Banken als auch vor allem den Handelsunternehmen richtungsweisend: Karte und System sind nun zukunftsfähig; die in den vergangenen Jahren getätigten Investitionen in den Ausbau der Akzeptanzinfrastruktur können auch für diese neuen, innovativen Kartenvarianten effizient genutzt werden. Die girocard stellt seit je her für den Karteninhaber höchstes Vertrauen in die Funktionsweise und Sicherheit dar. Das wird geschätzt. Darauf aufbauend wird auch die digitale girocard auf eine breite Bereitschaft zur Nutzung stoßen, auf absehbare Zeit allerdings die physische Karte nicht ablösen.

VII. Fördern/Finanzieren

1. EU-Förderung auch nach 2020 erfolgreich fortsetzen

Die EU-Kommission hat für Mai 2018 ihre konkreten Vorstellungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die EU-Förderperiode ab 2021 angekündigt. Bisherige Denkansätze reichen von einem „weiter so“ bis zu einem radikalen Umbau der EU-Förderung. Die Mittelausstattung aller EU-Förderprogramme – von den Kohäsionsmitteln bis zu den zentral gemanagten EU-Rahmenprogrammen (sogenannte EU-level instruments) – ist von diesen Festlegungen abhängig.

Die Produktpalette der Förderbanken wird durch die unterschiedlichen EU-Fördertöpfe erweitert. Der größte Beitrag der EU-Förderung entfällt auf die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) zur Förderung der Konvergenz und zur Verringerung der Entwicklungsunterschiede innerhalb und zwischen den Regionen. Um die Fördererfolge der Vergangenheit zu verstetigen, Innovationen und Wachstum anzustoßen, setzen wir uns für deren Beibehaltung ein.

Mit dem EU-level instrument Horizon2020 werden Investitionen in Forschung und Innovation gefördert. COSME legt den Fokus auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU. Diese Förderinstrumente sollen vereinfacht und flexibler gestaltet werden, um eine passgenaue Förderung, zum Beispiel durch einen Instrumentenmix aus Zuschüssen, Darlehen, Garan-

tien, zu ermöglichen und um nationale und regionale Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

Überlegungen zur Ausgestaltung des EU-Haushalts und der Förderpolitik ab 2021 umfassen auch Fragen der Zusammenarbeit von europäischen Institutionen mit nationalen und regionalen Förderbanken. Ebenso muss die Zuverlässigkeit und Kontinuität bei der Mittelausstattung sowie ein geregelter und zügiger Übergang zur neuen Förderperiode gewährleistet werden.

2. Investitionsoffensive für Europa ausgeweitet – EFSI 2.0 verabschiedet

Der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ist das Kernstück der von der EU initiierten "Investitionsoffensive für Europa". Noch in 2017 wurde beschlossen, die Laufzeit des EFSI bis Ende 2020 zu verlängern (EFSI 2.0). Zusätzlich werden die EU-Haushaltsgarantie auf 26 Mrd. Euro und der Beitrag der Europäischen Investitionsbank (EIB) auf 7,5 Mrd. Euro aufgestockt, sodass Investitionen von 500 Mrd. Euro mobilisiert werden können.

Künftig sollen mindestens 40 Prozent der EFSI-Infrastruktur- und Innovationsprojekte zum Klimaschutz beitragen. Aufgrund der hohen Nachfrage für Finanzierungsunterstützung kleiner Projekte erhöht sich der Anteil der Garantien für KMU von 26 Prozent auf 40 Prozent. Die deutschen Förderbanken haben unter EFSI Garantien aus den EU-Förderprogrammen Horizon2020 und COSME in Anspruch genommen und sich damit in der KMU-Finanzierung besonders für innovative Unternehmen engagiert. Anders als bisher sollen Förderbanken leichter Investitionsplattformen errichten können. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass auch kleinere Projekte/Investitionsvorhaben von KMU über diese Plattformen gebündelt werden können.

Mit der Verlängerung und Erhöhung des EFSI werden zudem die Entscheidungen des Investitionsausschusses transparenter. So wurde die Zusätzlichkeitsanforderung (Additionalitätserfordernis) für Projekte klarer definiert. Eine von EU-Kommission und EIB verwaltete europäische Plattform für Investitionsberatung soll in enger Zusammenarbeit mit nationalen Förderbanken

stärker auf die technische Unterstützung auf lokaler Ebene ansetzen.

3. *Neue Wege in der Existenzgründungsförderung*

Die Begleitung und finanzielle Unterstützung von ExistenzgründerInnen ist anspruchsvoll. Nicht zuletzt hängt der Erfolg einer Geschäftsidee von einer soliden Finanzierungsbasis ab. Daher ist das Engagement von Förderbanken besonders gefragt.

In den vergangenen Jahren haben sich in Deutschland Crowdfunding-Plattformen etabliert, die für die Existenzgründung nicht nur die notwendigen Finanzmittel einsammeln, sondern zugleich eine erste Einschätzung des Marktes zum geplanten Gründungsvorhaben abholen. Förderbanken erkennen hierin Vorteile und beschreiten mit Kooperationen oder eigenen Crowdfunding-Plattformen neue Wege bei der Existenzgründungsförderung:

Als erste regionale Förderbank hat die BAB das Crowdfunding für Gründungs- und Projektfinanzierung aufgegriffen und gemeinsam mit der WFB Wirtschaftsförderung Bremen und der Crowdfunding-Plattform Startnext die lokale Crowd-Page „Der Schotterweg“ ins Leben gerufen.

Die L-Bank bietet für Kleinstgründer das Produkt „MicroCrowd“ an, eine Kombination aus Crowdfunding und Mikrodarlehen. Kooperationspartner ist ebenfalls Startnext.

Die IBB hat die Produktidee umgesetzt und bietet seit Jahresbeginn die „IBB-MicroCrowd“ an. Gemeinsam mit der SaarLB haben die SIKB und die Sparkasse Saarbrücken ein eigenständiges Unternehmen, die Deutsche Crowdinvest DCI, gegründet. Über deren Crowd-Plattform wird Kapital für Wissenschaftler und Jungunternehmer eingesammelt.

Neben der Haus- und Förderbankenfinanzierung wird damit eine 3. Säule geschaffen. Derartige zusätzliche Finanzierungselemente sind auch für Unternehmen denkbar, die bereits expansiv am Markt tätig sind.

VIII. VÖB-Service GmbH – Academy of Finance Bonn

1. *Fachtagungen*

VÖB-Fachtagung "Neue Entwicklungen in der Bankenaufsicht und der Bankenregulierung"
17. bis 18. April 2018 in Berlin

VÖB-Fachtagung "Zinswende im Euroraum"
18. Juni 2018 in Frankfurt a. M.

2. *Lehrgänge*

Lehrgang mit Hochschulzertifikat "Certified Compliance Officer (CCO)"
06.03.2018 bis 05.09.2018 in Bonn und Oestrich-Winkel

Zertifizierter Praxislehrgang "Bankenregulierung und Bankenaufsicht"
19.03.2018 bis 06.07.2018 in Bonn und Berlin

Lehrgang "Zertifizierter IT-Governance Manager" – IT-Governance verstehen und praktisch im Unternehmen anwenden
12.04.2018 bis 27.07.2018 in Bonn

Zertifikatslehrgang "Digitale Kompetenz" – Dem digitalen Wandel mutig und gestaltend begegnen!
18.04.2018 bis 03.07.2018 in Bonn

3. *Seminare*

Geldwäsche und Fraud
06.03.2018 bis 07.03.2018 in Bonn

Large Exposure (Großkredite) und Millionenkreditmeldungen
22.03.2018 bis 23.03.2018 in Frankfurt a. M.

Schadstoffe in Immobilien – Wo, Wie, Was und ihre Einflüsse auf die Bewertung
16.04.2018 in Frankfurt a. M.

Kompaktes Bankfachwissen für Nicht-Bankkaufleute
14.05.2018 bis 16.05.2018 in Bonn

4. Webinare

Operationelles Risiko – Neue Regulatorische Anforderungen an Eigenkapitalunterlegung und Risikosteuerung

08.03.2018

Wesentliche Anpassungen durch die fünfte MaRisk-Novelle

14.03.2018

Eignungsanforderungen an Aufsichtsräte – Umsetzung der neuen EBA/ESMA-Leitlinien in der Praxis

11.04.2018

Kreditierung einer GmbH/GmbH & Co.KG mit Unterbilanz (bilanzielle Überschuldung)

16.04.2018

5. Seminarprogramm 2018

Das aktuelle Seminarprogramm 2018 der Academy of Finance Bonn, nähere Informationen zu unserem vollständigen Seminarangebot und die Möglichkeit der Online-Buchung finden Sie im Internet unter

www.academy-of-finance.de.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathleen Weigelt

Telefon: (0228) 81 92-2 21

E-Mail: academy@voeb-service.de

Internet: www.academy-of-finance.de

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB-Aktuell“ an. Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter

www.voeb.de/de/publikationen/newsletter bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB

- VÖB-Aktienmarkt-Prognose
- VÖB-Zahlungsverkehr
- VÖB-Zinsprognose-Spektrum

Publikationen des VÖB

- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung
- EU-Förderpolitik auch nach 2020 erfolgreich fortsetzen
- Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU
- Fördergeschäft in Deutschland 2008-2016: Aktivitäten der deutschen Förderbanken
- Studie: Der deutsche Green Bond Markt – Für ein langfristiges Wachstum
- Das neue Marktmissbrauchsrecht
- Positionspapier „Brexit“
- Regulatorische Anforderungen an die Kreditwirtschaft Umsetzungsplan bis 2020

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter www.voeb.de/de/publikationen anschauen und auch bestellen.



Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: (0 30) 81 92-164 • Telefax: (0 30) 81 92-167
E-Mail: presse@voeb.de • Internet: www.voeb.de
Redaktion: Sandra Malter
Redaktionsschluss: 28. Februar 2018